

zum SFB-Ausschuss am 17.05.2018, TOP 7

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 03.05.2018

Az.

Zuständig: Friederike Paster, ☎ 823-149

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

SFB-Ausschuss am 17.05.2018, Ö

Integrationsmaßnahmen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den Arbeitsmarkt; Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 22.04.2018

2018 antrag asyl integrationsmaßnahmen im landkreis ebersberg

Sitzungsvorlage 2018/3143

I. Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion hat am 21.04.2018 einen Antrag zu „Integrationsmaßnahmen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ gestellt.

Übersicht:

1. Allgemein zu den Voraussetzungen und den Zuständigkeiten
2. Zum Antrag zu einer Statistik über die Erteilung bzw. Ablehnung von Arbeits- bzw. Ausbildungserlaubnissen im offenen Asylverfahren
3. Zu den Fragen zur aktuellen Situation der im Landkreis lebenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie über die Betreuung der Asylsuchenden
4. Ausführungen des Jobcenters zum Personenkreis der Anerkannten

1. Allgemein zu Voraussetzungen und Zuständigkeiten

Mit Blick auf die im Antrag angesprochenen Themen Arbeit, Ausbildung und Wohnen muss unterschieden werden, ob sich der Betroffene noch im offenen Asylverfahren befindet oder bereits eine bestandskräftige Anerkennung oder eine Ablehnung vorliegt. In der Sitzung wird daher zunächst erläutert werden, inwiefern abhängig vom ausländerrechtlichen Status sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen als auch die Zuständigkeiten zwischen Ausländerbehörde bzw. Sozialhilfeverwaltung und dem Jobcenter wechseln.

2. Zum Antrag zu einer Statistik über die Erteilung bzw. Ablehnung von Arbeits- bzw. Ausbildungserlaubnissen im offenen Asylverfahren

Die Erteilung oder Ablehnung von Beschäftigungs- bzw. Ausbildungserlaubnissen **im laufenden Asylverfahren** hängt von zahlreichen Gesichtspunkten ab. Im vorhandenen Fachverfahren im Ausländeramt gibt es technisch derzeit keine Möglichkeit, alle diese Gesichts-

punkte zu erfassen und automatisiert auszulesen. Um die beantragte Statistik erstellen zu können, müssten alle Kriterien mit entsprechend hohem Personalaufwand einzeln „händisch“ erfasst und ausgelesen werden.

Ohne größeren Verwaltungsaufwand kann bei den vorhandenen technischen Möglichkeiten erfasst werden, in wie vielen Fällen die BA in einem bestimmten Zeitraum die Zustimmung zu einfachen Beschäftigungsverhältnissen erteilt hat, sowie in wie vielen Fällen eine Ablehnung mit Bezug auf welches Herkunftsland formal verbeschieden wurde.

Da im Rahmen der Ermessenentscheidung in jedem Fall mit Bezug auf die Umstände im Einzelfall zu entscheiden ist, könnte die Statistik aus Sicht der Verwaltung nur sehr bedingt den Zweck erfüllen, verlässliche Kriterien zu schaffen, unter denen eine Beschäftigungs- oder Ausbildungserlaubnis erteilt oder versagt wird.

Um zu erläutern, mit welchem Aufwand die Erstellung der beantragten Statistik für die Verwaltung verbunden wäre, wird zunächst auf die Vielfalt der Kriterien eingegangen, die für die Erteilung oder Ablehnung eine Rolle spielen (s. 2.1.). In der Folge wird aufgezeigt, wie die vorhandenen technischen Möglichkeiten für eine Erfassung und Auswertung sind (s. 2.2.).

2.1. Maßgebliche Kriterien für eine Erteilung oder Ablehnung

Für den Personenkreis Asylsuchende im noch offenen Asylverfahren liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Beschäftigungs- oder Ausbildungserlaubnis bei der staatlichen Ausländerbehörde.

Für Asylbewerber aus „Sicheren Herkunftsländern“, die nach dem 31.8.2015 ihren Asylantrag gestellt haben, gilt ein gesetzliches absolutes Beschäftigungsverbot (= EU-Staaten, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien, Kosovo, Ghana, Senegal, § 29 a i.V.m. Anlage II und § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG).

Für alle anderen Asylsuchenden (also aus sog. „Sonstigen Herkunftsstaaten“) ist ein Ermessensspielraum der Ausländerbehörde eröffnet. Die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an Asylbewerber ist eine **Aufgabe des staatlichen Landratsamtes**. Insofern ist das Landratsamt **an die Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in diesem Bereich gebunden**. Mit ministeriellen Schreiben (IMS) wurden die Ausländerbehörden angewiesen, bei der Entscheidung über Beschäftigungserlaubnisse verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden und verschiedene Aspekte bei der Ermessenausübung zu berücksichtigen.

Die Genehmigung von Ausbildungen etwa ist danach restriktiver zu handhaben, weil der Staat davon ausgeht, dass mit dem Absolvieren einer Ausbildung eine stärkere Aufenthaltsverfestigung einhergeht als mit einer schlichten Beschäftigung und daher einer Aufenthaltsbeendigung im Falle einer vollziehbaren Ausreisepflicht entgegen stehen könnte. So ist die Erteilung einer Ausbildungserlaubnis z.B. nicht möglich, wenn bereits ein ablehnender BAMF-Bescheid vorliegt.

Folgende Gesichtspunkte können nach den IMS für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (nicht: Ausbildung) sprechen:

- hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit
- nachgewiesene Identität (z. B. Vorlage eines Reisepasses, sonstiger Ausweispapiere oder Geburtsurkunden)
- erbrachte sehr gute Integrationsleistungen (z. B. Zeugnisse, Sprachkenntnisse, sonstige Zertifikate)
- Mitwirkung im Asylverfahren

Asylbewerbern, die aus Ländern mit einer hohen Anerkennungsquote kommen, werden daher regelmäßig unproblematisch Beschäftigungserlaubnisse erteilt (derzeit Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien, Afghanistan).

Die Gründe, die für eine Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen, sind nach der Weisung des Bayerischen Innenministeriums u.a.:

- Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF als „offensichtlich unbegründet“
- fehlende Mitwirkung im Asylverfahren (d. h. Termin beim BAMF nicht wahrgenommen)
- begangene Straftaten
- ungeklärte Identität
- verschiedene Aliaspersonalien (Mehrfachidentitäten)

Aber auch die Bundesagentur für Arbeit könnte nach Arbeitsmarktprüfung der Beschäftigung nicht zustimmen, weil es z. B. bevorrechtigte Arbeitnehmer gibt oder die Bezahlung zu niedrig ist

2.2. Aufwand und technische Möglichkeiten für eine Erfassung und Auswertung

Beantragt ist die Erfassung der Erteilung und Ablehnung getrennt nach Beschäftigung und Ausbildung, Herkunftsland und den jeweiligen Gründen für die Erteilung bzw. Ablehnung. Für die von der SPD beantragte Statistik müsste also jeder Einzelfall nach folgenden Kriterien erfasst werden (in allen denkbaren Kombinationen):

- Sicheres Herkunftsland ⇔ Sonstiger Herkunftsstaat
- Schlichte Beschäftigung ⇔ Ausbildung
- Anerkennungswahrscheinlichkeit / Herkunftsstaat
- Nachweis der Identität (unterschiedliche Qualität von Dokumenten)
- Integrationsleistungen (verschiedenste Möglichkeiten von Zeugnissen/Nachweisen)
- Sprachkenntnisse (gestuft)
- Mitwirkung im Asylverfahren
- Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF als „offensichtlich unbegründet“
- Straftaten
- Aliaspersonalien
- Fehlende Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (aus unterschiedlichen Gründen möglich)

In den Ausländerbehörden an den Landratsämtern kommen unterschiedliche Fachanwendungen zum Einsatz. Anderen Landratsämtern kann daher eine Abfrage aus dem dortigen Fachverfahren möglich sein. **Das vorhandene EDV-Fachverfahren der Ausländerbehörde in Ebersberg ermöglicht jedoch ein getrenntes Erfassen und Auslesen der einzelnen Gründe, die für oder gegen eine Erteilung sprechen, technisch nicht.**

Ohne größeren Aufwand kann ausgelesen werden (in Fällen, in denen die Ausländerbehörde im Rahmen der Ermessenabwägung zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann)

- in wie vielen Fällen die BA die Zustimmung erteilt hat,
- in wie vielen Fällen die BA die Zustimmung versagt hat bzw.
- in wie vielen Fällen die BA festgestellt hat, dass die Beschäftigung ihrer Zustimmung nicht bedarf.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss einer Beschäftigung zustimmen (§ 61 AsylG und § 32 BeschV). Die Entscheidung der BA wird in der Fachanwendung erfasst.

Hierbei können **mehrfache Zustimmungen** der BA zu aufeinanderfolgenden Beschäftigungserlaubnissen **für ein und dieselbe Person** nicht getrennt erfasst werden

Wenn aus diesen Zahlen wie im Antrag gefordert für eine Statistik ermittelt werden soll, z. B. wie viele Asylbewerber abhängig vom **Herkunftsstaat** eine Beschäftigungserlaubnis erhalten haben, so ist entweder jeweils eine Abfrage zu jedem einzelnen gewünschten Staat nötig oder die Zahl ist von einem Mitarbeiter „händisch“ aus der Gesamtliste, welche teilweise mehrere 100 Personen umfassen kann, zu ermitteln.

Die EDV-Fachanwendung sieht darüber hinaus keine Möglichkeit vor, zu erfassen und automatisiert auszulesen, **aus welchen Gründen eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde**. Dies ergibt sich (nur) aus den jeweiligen Ausländerakten.

Für **Berufsausbildungen** ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (§ 32 Abs. 2 BeschV). Technisch ist daher keine Möglichkeit vorgesehen, explizit die Erteilung einer Ausbildungserlaubnis zu erfassen. Erteilte Ausbildungserlaubnisse werden unter dem Schlüssel „99:Sonstiges; Details siehe Bemerkungszeile“ erfasst. Unter diesen Passus werden aber auch andere Maßnahmen (z. B. Kündigungen etc.), für die kein separater Schlüssel vorgesehen ist, erfasst. Insofern müsste, um die Anzahl der Ausbildungserlaubnisse für Asylbewerber zu ermitteln, jeder einzelne Asylbewerber bei welchem eine Maßnahme unter dem Schlüssel „99:Sonstiges; Details siehe Bemerkungszeile“ erfasst ist, geöffnet werden.

Auch die Fälle, in denen die Ermessenabwägung der Ausländerbehörde ergibt, dass eine **Erteilung nicht möglich** ist, und in denen deshalb die BA nicht angefragt wird, sind aus dem Fachverfahren nicht automatisiert abrufbar. Auch sie und die jeweiligen Gründe müssten für die beantragte Statistik anhand der unter 2.1. aufgeführten Kriterien „händisch“ für jeden Fall erfasst werden.

Viele Asylbewerber nehmen allerdings nach rechtlicher Beratung den Antrag auf Beschäftigungserlaubnis wieder mit und versuchen zum Teil über Verwandte im Heimatland Nachweise über ihre Identität zu beschaffen, was oftmals zielführend ist, oder sprechen die Woche darauf erneut mit Zeugnissen oder Sprachzertifikaten vor.

Dass Asylsuchende einen **formalen Bescheid über die Ablehnung** einer Beschäftigungserlaubnis wünschen, ist sehr selten. Formal verbeschiedene Ablehnungen könnten daher zahlenmäßig und hinsichtlich des Herkunftslandes mit geringem Arbeitsaufwand erfasst werden.

Zusammenfassung:

Die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an Asylbewerber ist eine Aufgabe des staatlichen Landratsamtes. Insofern ist das Landratsamt an die Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in diesem Bereich gebunden.

Ohne großen Verwaltungsaufwand kann bei den vorhandenen technischen Möglichkeiten erfasst werden, in wie vielen Fällen die BA die Zustimmung zu einfachen Beschäftigungsverhältnissen erteilt hat (ohne weitere Differenzierung und ggf. mit Mehrfachzustimmungen für eine Person). Außerdem wäre eine Aufstellung möglich, in wie vielen Fällen eine Ablehnung mit Bezug auf welches Herkunftsland formal verbeschieden wurde.

Die beantragte Statistik könnte aus Sicht der Verwaltung nur sehr bedingt den Zweck erfüllen, verlässliche Kriterien zu schaffen, unter denen eine Beschäftigungs- oder Ausbildungserlaubnis erteilt oder versagt wird. Denn im Rahmen der Ermessenentscheidung ist in jedem einzelnen Fall mit Bezug auf die Umstände im Einzelfall zu entscheiden und die Kombinationsmöglichkeiten, wie sich die einzelnen o.g. Kriterien im Einzelfall darstellen können, sind sehr zahlreich.

3. Zu den Fragen zur aktuellen Situation der im Landkreis lebenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie über die Betreuung der Asylsuchenden

Aktuelle Situation im Landkreis Ebersberg

- 34 Unterkünfte im Landkreis
 - 33 dezentrale Unterkünfte
 - 1 staatliche Gemeinschaftsunterkunft
- 755 Bewohner
 - 280 Fehlbeleger
 - 475 Asylbewerber

Stellen im Landratsamt

- Bereich Sozialamt:
 - Verwaltung: 5,25 VZ-Stellen
 - Unterkünfte: 4,00 VZ-Stellen
 - Soziale Betreuung: 3,00 VZ-Stellen
 - Koordination Ehrenamt: 1,00 VZ Stellen

Besetzung offener und Schaffung weiterer Stellen

Insgesamt sind im Landkreis im Bereich der Asylsozialberatung 7,50 Vollzeitstellen tätig. Dieser Anteil liegt über dem in der BIR genannten Schlüssel, so dass der Landkreis diesbezüglich gut aufgestellt ist. Es ist nicht beabsichtigt, die im Landratsamt zuletzt freigewordenen Stellen nachzubesetzen.

Asylsozialberatung / Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR):

Die Asylsozialberatung wird im Landkreis über drei Akteure abgedeckt:

- Caritas: 4,00 VZ Stellen
- Ausländerverein 0,50 VZ-Stellen
- Landratsamt (Sozialamt): 3,00 VZ Stellen

Aufgrund der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) stehen dem Landkreis 5,78 förderfähige Stellen zu. Diese Stellen werden grundsätzlich über die Caritas vorgehalten. Derzeit sind davon 4,0 Vollzeitstellen besetzt. Bei einer weiteren Vollzeitstelle wird gerade das Auswahlverfahren abgewickelt. Es ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit somit 5,00 Vollzeitstellen besetzt sind. Die zusätzliche Stelle wird überwiegend der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft in Grub zugutekommen.

Laut dem Geschäftsführer des Caritas Kreisverbandes Ebersberg – Herrn Andreas Bohnert – werden vor einer weiteren Stellenbesetzung die Erfahrungen in der Praxis abgewartet.

Integrationslotse:

Der in der BIR genannte Integrationslotse betrifft vollumfänglich das Aufgabenfeld des bisherigen Ehrenamtskoordinators Asyl. Bis Dezember 2017 waren diese Aufgaben sowie die Förderung in der Richtlinie für die „Förderung von hauptamtlichen Koordinationsstellen für Ehrenamtliche im Bereich Asyl“ geregelt. Diese Richtlinien flossen zum Januar 2018 in die Richtlinie für die „Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) ein. In der Praxis hat sich somit das Aufgabenfeld des Ehrenamtskoordinators / Integrationslotsen (Herr Alexander Feldmann) nicht verändert. Der Freistaat Bayern unterstützt weiterhin mit dieser Förderung die Landkreise und kreisfreien Städte dabei, die Tätigkeiten von Ehrenamtlichen im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der kommunalen Ebene zu koordinieren und zu steuern.

Weiterhin fungiert der Integrationslotse koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration (z.B. Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Verbände und Behörden). Zudem steht er – wie bisher auch – als Ansprechpartner und Netzwerker für ehrenamtliche Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter zur Verfügung.

Zusammenarbeit mit den diversen Akteuren:

Die Mitarbeiter des Landratsamtes nehmen regelmäßig an diversen Vernetzungstreffen teil. Je nach Themenfeld betrifft dies unterschiedliche Fachlichkeiten im Landratsamt. Der Integrationslotse nimmt u.a. an Vernetzungstreffen in einzelnen Gemeinden sowie an dem über das Kreisbildungswerk organisierte Treffen für Ehrenamtliche teil. Zudem bietet er wöchentlich eine offene Sprechstunde für alle Akteure der Asylarbeit an.

Wohnraumberatung:

Laut Beschluss des SFB vom 04.10.2017 wurde ab 01.01.2018 unter anderem dem Integrationslotsen der Aufgabenbereich der Hilfe bei der Suche nach Wohnungen sowie die Beratung der Vermieter beim Abschluss von Mietverträgen für anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber übertragen.

Ein Erfahrungsbericht wird – wie im Oktober 2017 beschlossen – im letzten SFB des Jahres 2018 abgegeben. Bereits jetzt kann berichtet werden, dass im Februar 2018 ein Treffen mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zum Thema „Probleme und Herausforderungen bei der Wohnungssuche für Fehlbeleger“ stattgefunden hat.

Zudem fanden Beratungsgespräche mit den Eigentümern von Pensionen statt, die bisher vom Landratsamt Ebersberg zur Unterbringung von Asylbewerbern angemietet waren. Es konnte erreicht werden, dass die Eigentümer künftig direkt mit sog. Fehlbelegern den Mietvertrag abschließen werden. Auf diesem Weg konnte für ca. 30 Fehlbeleger Wohnraum geschaffen werden.

4. Ausführungen des Jobcenters zum Personenkreis der Anerkannten

Ergänzend zu den Ausführungen des Landratsamtes berichtet das Jobcenter über die Erfahrungen bezüglich der beruflichen Integration von anerkannten Geflüchteten, die ja keine Genehmigung zur Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme mehr benötigen. Sie stammen aus den fünf „unsicheren Herkunftsländern“ mit den Schwerpunkten Eritrea und Syrien, relativ wenige kommen aus Somalia, dem Irak und dem Iran. Andere Nationen spielen bei der Anerkennung durch das BAMF praktisch keine Rolle.

Die Marktchancen für anerkannte Geflüchtete sind grundsätzlich gut. Ca. 60% der beim Jobcenter Gemeldeten konnten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Das ist durchaus eine positive Nachricht, da Arbeit eine hohe Integrationswirkung aufweist.

Allerdings sind diese Beschäftigungsaufnahmen deutlich weniger nachhaltig als die anderer Jobcenter-Kunden. Sie enden überdurchschnittlich oft nach wenigen Wochen. Nur ca. 40 bis 50% dauern länger als sechs Monate (qualifizierte Einschätzung, valide Daten liegen noch nicht vor).

Zudem findet die Beschäftigung von Geflüchteten nahezu ausschließlich in Un- und Anlernetätigkeiten statt. Die Eignung zur Ausbildung und zur beruflichen Qualifizierung ist bei den Allermeisten nicht gegeben. Dass es im Landkreis dennoch eine relativ hohe Zahl von Geflüchteten in Ausbildung gibt liegt an zwei Faktoren: Zunächst hat der Landkreis schon frühzeitig Großprojekte für Asylbewerber/innen angestoßen und mitfinanziert; dort sind aber – nach den damals geltenden Regelungen – viele Menschen aus sicheren Herkunftsländern eingemündet, z.B. aus Nigeria. Und damals wurden auch die geeignetsten Geflüchteten aus den fünf unsicheren Herkunftsländern mit einbezogen.

Der Nachweis von beruflichen Qualifikationen und Abschlüssen aus dem Herkunftsland kann relativ selten erbracht werden. Wenn sie erbracht wird, ist ihre Anerkennung sehr zeitauf-

wändig; in vielen Fällen ist sie aussichtslos, da eine Vergleichbarkeit mit den deutschen Anforderungen nicht gegeben ist.

Die Eignung für eine berufliche Qualifizierung liegt – wie schon erwähnt - nur bei einer geringen Zahl der Geflüchteten vor. Das Niveau bewegt sich auch überwiegend auf Helferebene. Höherwertige Qualifizierungen, z.B. zur Fachkraft für Systemgastronomie – sind selten. Dieses Bild deckt sich mit dem Jahresgutachten 2016/2017 des „Sachverständigenrates zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“. Der Sachverständigenrat prognostiziert, dass nur ein geringer Teil der anerkannten Flüchtlinge an den Erwerbspersonen einen beruflichen Abschluss erreicht. Demnach haben im Jahr 2035 unter 20% der heute in Deutschland lebenden Geflüchteten einen Studien- bzw. Berufsabschluss.

Was sind aus Sicht des Jobcenters die Hemmnisse, an denen intensiv und mit langem Atem gearbeitet werden muss - und intensiver, als das bisher möglich ist -, um diese Prognose nicht wahr werden zu lassen:

- a) Die Sprachkenntnisse sind in den meisten Fällen für das Berufsleben unzureichend. Das trifft auch zu oft für Absolventen/innen der BAMF-Integrationskurse zu. Der größte Teil der Eritreer muss alphabetisiert werden (= kann nicht sinngemäß lesen), gleiches gilt für etwa 50% der Syrer! Deshalb muss der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse forciert werden.
- b) Die schulischen Voraussetzungen genügen nicht unseren Anforderungen. Oftmals werden z.B. die Grundrechenarten nicht beherrscht. Für Berufsschulpflichtige ist das Fach Sozialkunde ein unüberwindlicher Stolperstein. Geeignete Unterstützungsmaßnahmen werden grundsätzlich angeboten, sind aber bei weitem nicht kostenmäßig abgedeckt.
- c) Die beruflichen Vorkenntnisse entsprechen nicht unseren Standards. Berufsausbildungen in unserem Sinne gibt es de facto nirgendwo. Ein Studienabschluss - z.B. in Syrien - liegt in der Regel weit unter dem deutschen Anforderungsprofil. Soweit nicht ein Unterstützungsangebot zur Erreichung des deutschen Niveaus möglich ist, muss auf anderweitige verwandte Qualifizierungen ausgewichen werden.
- d) Die kulturelle Prägung im Herkunftsland hat weit reichende Auswirkungen; Stichworte sind Hierarchiedenken, Verhältnis Mann – Frau, Eigen- und soziale Verantwortung, Wertesystem, Standesdenken, Abhängigkeit vom Familienclan, etc. ; sie hemmen die Gewöhnung an das ARBEITEN und LEBEN in Deutschland massiv. Die Eingewöhnung in das ARBEITEN und LEBEN muss als andauernder Prozess verstanden und mit geeigneten Angeboten gefördert werden.

Das Jobcenter könnte die erforderlichen Maßnahmen einkaufen, wenn ausreichend Bundesmittel zur Verfügung stünden. Das ist nicht der Fall.

Ein nicht zu unterschätzendes Hemmnis ist auch die Knappheit an geeignetem Wohnraum. Die aktuelle Wohnsituation bietet zumeist kein geeignetes Lernumfeld; sie schränkt die Lernfähigkeit von Bildungswilligen erheblich ein.

Nach dieser eher schwachpunktorientierten Analyse darf keinesfalls unerwähnt bleiben, dass die Geflüchteten auch ein großes Potential mitbringen, das bei uns durchaus benötigt wird. Sie sind z.B. überwiegend motiviert, leistungsfähig, höflich und improvisationsfähig. Viele Arbeitgeber sprechen deshalb durchaus positiv über ihre geflüchteten Mitarbeiter/innen“.

Auswirkung auf Haushalt:

Je nach Art der zu erstellenden Statistiken wird Personal gebunden, das für die operativen Arbeiten dann nicht zur Verfügung steht.

II. Beschlussvorschlag:

Dem SFB-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

< wird direkt in der Sitzung erarbeitet >

gez.

Friederike Paster